

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.05.2020
Dezernat I	Amt FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0138/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.05.2020	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	09.06.2020	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.06.2020	öffentlich
Stadtrat	09.07.2020	öffentlich

Thema: Ausweisung von Schutzzonen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 zum Antrag A0020/20 des Ausschusses für Umwelt und Energie unter Beachtung des Änderungsantrages A0020/20/1 der Fraktion CDU/FDP einstimmig Folgendes beschlossen (Beschluss-Nr. 442-012(VII)20):

Der Oberbürgermeister wird gebeten, mit den zuständigen Landesbehörden Gespräche zu führen mit dem Ziel, weitere Schutzzonen auszuweisen nach § 23 Abs. 1 Sprengstoffverordnung (SprengV), zum Beispiel Zoo und Dom.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob in Magdeburg generell die Zeit für das Abbrennen von Feuerwerk am Silvestertag auf den Zeitraum von z.B. 16:00 Uhr bis 03:00 Uhr am Neujahrsmorgen eingeschränkt werden kann.

Die in dem Beschluss angesprochenen zusätzlichen Beschränkungen des Abbrennens von Pyrotechnik wurden mit der zuständigen Landesbehörde (hier: Polizeiinspektion Magdeburg, Stabsbereich Verwaltung, Waffen- und Sprengstoffbehörde) erörtert. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage Folgendes festzuhalten:

1. Der für die Ausführung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften zuständigen Landesbehörde ist es verwehrt, pauschal weitere Objekte wie den Zoo auszuweisen, in deren unmittelbarer Nähe das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten ist.
2. Die für die Ausführung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften zuständige Landesbehörde ist nicht ermächtigt, generell eine zeitliche Beschränkung des Abbrennens von Feuerwerk am Silvestertag auf den Zeitraum von z.B. 16:00 Uhr bis 03:00 Uhr am Neujahrsmorgen verfügen.

Nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. In § 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV ist das zeitlich am 31. Dezember und 1. Januar erlaubte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, geregelt.

Diese Vorschriften wurden aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) erlassen. § 6

Absatz 1 Nummer 4 SprengG ermächtigt - allein - das **Bundesministerium des Innern** u.a. dazu, durch Rechtsverordnung zum Schutze vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Dritter zu bestimmen, dass explosionsgefährliche Stoffe nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen; dabei kann auch bestimmt werden, dass pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und dass die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen oder zusätzliche Beschränkungen anordnen kann.

Zuständige Behörde für das Zulassen von Ausnahmen oder die Anordnung zusätzlicher Beschränkungen ist für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg die Polizeiinspektion Magdeburg (§ 1 Absatz 1 der Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht [Spreng-ZustVO] in Verbindung mit den laufenden Nummern 2.8 und 2.9 der Anlage). Die Polizeiinspektion Magdeburg ist hierbei an die in der 1. SprengV aufgenommenen Bestimmungen gebunden.

In § 24 Absatz 1 Satz 1 der 1. SprengV ist bestimmt, dass die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen kann. Wie oben dargelegt, enthält § 23 Absatz 1 der 1. SprengV die Örtlichkeiten und die Zeiträume, an denen das Abbrennen verboten ist. Der zuständigen Behörde wurde mit dieser Vorschrift lediglich eingeräumt, Ausnahmen von Verboten zuzulassen, aber keine weitergehenden Verbote zu begründen.

Die Bestimmungen, wonach die zuständige Behörde zusätzliche Beschränkungen anordnen kann, sind abschließend in § 24 Absatz 2 der 1. SprengV enthalten. Danach kann allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Anmerkung: Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SprengG).

Der Magdeburger Dom fällt als Kirche bereits unter die Schutzvorschrift des § 23 Absatz 1 der 1. SprengV. In unmittelbarer Nähe des Doms ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten. Für die Überwachung und Durchsetzung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften ist im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ebenfalls die Polizeiinspektion Magdeburg verantwortlich; sie ist nach § 1 Absatz 1 Spreng-ZustVO in Verbindung mit der laufenden Nummer 1.17 Buchstabe b der Anlage zuständige Behörde für die Überwachung des Umganges und des Verkehrs, für die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall und für das Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände. Der Polizeiinspektion Magdeburg obliegt nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, sofern Pyrotechnik verbotswidrig abgebrannt wird.

Die Polizeiinspektion Magdeburg darf als für die Ausführung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften zuständige Landesbehörde weitere Beschränkungen in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen nur bei Erfüllung des Tatbestandes „besonders brandempfindlich“ anordnen. Dies trifft regelmäßig bei Reet- und Fachwerkhäusern zu. Bei dem beispielhaft im Stadtratsbeschluss

genannten Objekt Zoo ist dies nicht gegeben. Das Argument, dass pyrotechnische Gegenstände in der Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen des Zoos abgebrannt wurden und deshalb eine Beschränkung zu prüfen wäre, wurde zu keinem Zeitpunkt von verantwortlichen Personen für dieses Objekt substantiiert vorgetragen. Gleiches gilt für andere Objekte im Stadtgebiet. Auch bestehen bislang keine tatsächlichen Anhaltspunkte und auch keine substantiierten Erkenntnisse, die Anlass bieten, über eine Anordnung der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen der Landeshauptstadt Magdeburg zu bestimmten Zeiten entscheiden zu müssen.

Eine generelle zeitliche Beschränkung des Abbrennens von Feuerwerk am Silvestertag auf den Zeitraum von z.B. 16:00 Uhr bis 03:00 Uhr am Neujahrmorgen kann die Polizeiinspektion Magdeburg als zuständige Behörde nicht anordnen. Hier mangelt es an der gesetzlichen Grundlage.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Polizeiinspektion Magdeburg die im Stadtratsbeschluss genannten weiteren Beschränkungen des Abbrennens von Pyrotechnik nicht anordnen kann.

Für feuerwerkspezifische Gefahren, zu denen auch von Feuerwerken verursachte Lärmimmissionen gehören, besteht eine abschließende spezialgesetzliche Verordnungsermächtigung im Sprengstoffgesetz, die eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber entfaltet. Die Landeshauptstadt Magdeburg selbst besitzt keinerlei Regelungskompetenz, soweit es um die an Silvester und am Neujahrstag zum Abbrennen von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 geht. Diese Stoffe unterliegen dem SprengG. Es ist der Landeshauptstadt Magdeburg nicht möglich, Regelungen zum Abbrennverbot in der - sich auf das Landesrecht gründenden - Gefahrenabwehrverordnung zu treffen. Solche Regelungen wären rechtswidrig und sogar nichtig. Auch darf die Landeshauptstadt Magdeburg keine Regelungen im Bereich des Immissionsschutzes erlassen, die das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zum Inhalt haben.

Ein erfolgversprechender Weg wäre es, die Änderung der 1. SprengV beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) anzuregen. Hier sollten die im Stadtrat vertretenen Parteien ihre Verbindungen in die Bundespolitik nutzen. Das Abbrennen von Feuerwerk zu Silvester wurde gerade zum letzten Jahreswechsel bundesweit diskutiert. Insofern ist ein entsprechender Vorstoß zur Änderung der Verordnung (Aufnahme weiterer Objekte in § 23 Absatz 1 der 1. SprengV und Verkürzung des erlaubten Abbrennzeitraumes nach § 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV) nicht von vornherein aussichtslos.

Holger Platz